

# **Satzung der Fachschaft Evangelische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

## **§1 Präambel**

- (1) Die Studierenden der Fakultät bilden in der Regel eine Fachschaft.

## **§2 Selbstverwaltung**

- (1) Die Fachschaft ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Sie hat als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Mitglieder.
- (4) Gemeinsame Tagungen gleichgeordneter Organe mehrerer Fachschaften sind möglich.

## **§3 Organe**

- (1) Organe der Fachschaft sind:
  - a. Die Fachschaftsurabstimmung (siehe §5)
  - b. Die Fachschaftsvollversammlung (siehe §6)
  - c. Der Fachschaftsrat (siehe §7)

## **§4 Finanzen**

- (1) Der Fachschaftsrat muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.
- (2) Die Finanzordnung der Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung des Finanzgebarens der Fachschaft verbindlich.

## **§5 Fachschaftsurabstimmung**

- (1) In einer Fachschaftsurabstimmung üben die Studierenden einer Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2) Eine Fachschaftsurabstimmung findet statt:
  - a. auf Antrag von 15% oder 90 Mitgliedern der Fachschaft
  - b. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
- (3) Beschlüsse der Fachschaftsurabstimmung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (4) Eine Fachschaftsurabstimmung muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor vom Antragssteller bekannt gegeben werden.

## **§6 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
- (2) Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann weiteren Personen Anwesenheits- und Rederecht erteilt werden.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
  - a. in jedem Semester

- b. auf Beschluss des Fachschaftsrates
  - c. auf schriftliches Verlangen von 10 % der Mitglieder der Fachschaft.
- (5) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 3 Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
  - (6) Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat im Falle des Absatzes 4c nach Maßgabe der Vorschläge derjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt.
  - (7) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn in der Vollversammlung erweitert werden.
  - (8) Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
  - (9) Nach Ablauf der Amtszeit des Fachschaftsrates ist ein Rechenschafts- und Finanzierungsbericht auf der Vollversammlung vorzulegen. Der Bericht erfolgt mündlich.
  - (10) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit:
    - a. des Fachschaftsrates,
    - b. der Gremienvertreter in der Fakultät, soweit es dem Universitätsgesetz nicht entgegensteht, zu verlangen.
  - (11) Die Abgeordneten des Studierendenparlaments müssen ihrer Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal im Semester von ihrer Arbeit berichten und sollten an allen Fachschaftsvollversammlungen teilnehmen.
  - (12) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - (13) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
  - (14) Änderungen der Satzung benötigen eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
  - (15) Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes der Fachschaftsvollversammlung ist geheim abzustimmen.

## **§7 Der Fachschaftrat**

- (1) Der Fachschaftsrat wird jeweils zum Ende des Sommersemesters von der Fachschaftsvollversammlung auf zwei Semester gewählt.
  - a. Die entlasteten Mitglieder des Fachschaftsrates bleiben in Kooperation mit den neugewählten Mitgliedern solange im Amt, bis eine vollständige Einarbeitung erfolgt ist, höchstens aber bis zum Ende des zweiten Semesters. Weitere Absprachen kann der Fachschaftsrat treffen.
  - b. Bei einer Entlastung zum Wintersemester hin findet der Paragraph 1a nur dann Anwendung, wenn die Gefahr besteht, dass bei einer Entlastung ein Referat vollständig neu zu besetzen ist. In diesem Fall entscheidet der Fachschaftsrat über die Tragweite der Kooperation. Die Höchstdauer ist dabei nach Bedarf festzulegen, darf aber die reguläre Amtszeit (2 Semester) nicht überschreiten.
- (2) Der Fachschaftsrat ist auf 13 Mitglieder beschränkt.
- (3) Zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates werden die stehenden Ämter (Vorsitz, ZeFaR, Korrespondenz, Finanzen, Geistliches Amt und Ökumene) einzeln entlastet, der übrige Rat kann gesamt entlastet werden.
- (4) Auf Antrag eines einzelnen Mitglieds der Fachschaftsvollversammlung muss einzeln entlastet werden.

- (5) Bei Austritt im Wintersemester werden die Austretenden einzeln entlastet.
- (6) Eine Nachnominierung zum Sommersemester ist möglich.
- (7) Die Kandidaten müssen der Fachschaftsvollversammlung angehören.
  - a. In dringenden Fällen kann ein/eine Kandidat/in in Abwesenheit durch die Fachschaftsvollversammlung gewählt werden. Dazu muss der/die Kandidat/in der Fachschaftsvollversammlung eine unterzeichnete, schriftliche Erklärung vorlegen, aus der der Name, das zu diesem Zeitpunkt bestehende Studienziel, die Semesteranzahl und die Bereitschaft zur Wahl hervorgehen. Weitere Angaben sind optional. Diese Erklärung muss spätestens bis zum Beginn der Fachschaftsvollversammlung eingegangen sein.
  - b. Bei der Vorstellung der Kandidaten wird anstatt der persönlichen Vorstellung der Kandidaten, deren Erklärung verlesen.
- (8) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens einem Studierenden mit dem Studienziel Kirchliches Examen/Magister Theologiae und einem Studierenden mit dem Studienziel Bachelor/Master of Education. Andere Studiengänge sollen nach Möglichkeit ebenfalls vertreten sein.
- (9) Der Fachschaftsrat bildet mindestens die folgenden Referate:
  - a. Vorsitz
  - b. Vertretung im Zentralen Fachschaftenrat (ZeFaR)
  - c. Korrespondenz
  - d. Finanzen
  - e. Geistliches Amt und Ökumene
- (10) Es können weitere Referate gebildet werden.
- (11) Der Fachschaftsrat kann Arbeitsgruppen einrichten, ein Mitglied der Arbeitsgruppe muss an den regelmäßigen Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen. Die Arbeitsgruppe ist dem Fachschaftsrat gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- (12) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich.
- (13) Der Fachschaftsrat tagt regelmäßig und öffentlich.
- (14) Der Fachschaftsrat entscheidet von sich aus, wenn für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen.
- (15) Der Fachschaftsrat entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
- (16) Der Fachschaftsrat führt über seine Sitzungen Protokoll. Dieses muss spätestens 24 Stunden vor nächsten Sitzungsbeginn den anderen Ratsmitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (17) Ein jeweils vom Fachschaftsrat mehrheitlich legitimiertes Mitglied der Fachschaft hat Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (18) Zur Koordination von Fachschafts- und Gremienarbeit sollen die studentischen Gremienvertreter an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilnehmen.

Auf der Vollversammlung vom 21.01.2015 durch die Fachschaft beschlossen.